

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 22.10.2008
Verantwortlich: Herr Schliemann

17. Jahrgang 2008
Ausgabe vom 29.10.2008

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

		Einwohnerbeteiligungssatzung	8
Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seiner Stellvertreter	1	Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen im Zeitraum vom 01.11.2008 bis 31.12.2008	10
Am 21.10.2008 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:	1	Bekanntmachung des Bürgermeisters	10
Hauptsatzung der Gemeinde Wildau	3	Rückblick auf den Herbst-Umweltag am 11.10.2008	11
Aufwandsentschädigungssatzung	6	Bekanntmachung des Fundbüros / Stand vom 14.10.2008	11
		Einwohnerstand	12

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seiner Stellvertreter

Die Gemeindevertretung wählte in ihrer Sitzung am 21.10.2008 als

- Vorsitzenden der Gemeindevertretung
1. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Herrn Dr. Peter Mittelstädt
Herrn Christian Ritter
Herrn Winfried Schenk.

Schliemann
Wahlleiter

Am 21.10.08 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

Tagesordnung:

G 01/01/08 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl
Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl der Gemeindevertretung am 28.09.2008 ist gültig.

G 01/02/08 Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Wildau

G 01/03/08 Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse für die Gemeinde Wildau

G 01/04/08 Beschluss über die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:
Der Hauptausschuss besteht neben dem hauptamtlichen Bürgermeister aus sechs Gemeindevertretern.

G 01/05/08 Feststellung der Sitzverteilung des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung stellt fest:
Die Sitzverteilung des Hauptausschusses ist wie folgt:
SPD-Fraktion 2 Sitze
Fraktion *DIE LINKE*. 2 Sitze
CDU/FDP-Fraktion 2 Sitze

G 01/06/08 Beschlussfassung über den Vorsitz des Hauptausschusses

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, dass gem. § 49 (2) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt.

G 01/07/08 Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses und deren Vertreter

Neben dem Bürgermeister als geborenem Mitglied des Hauptausschusses, der in seiner Abwesenheit durch den allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters vertreten wird, hat die Gemeindevertretung die nachstehend genannten Mitglieder und deren Vertreter des Hauptausschusses bestellt:

Mitglieder:
Herr Dr. Mittelstädt
Herr Müller
Herr Dr. Sternagel
Herr Hoppe
Herr Schenk
Herr Scheiner

Fraktion *DIE LINKE*.
Fraktion *DIE LINKE*.
SPD-Fraktion
SPD-Fraktion
CDU/FDP-Fraktion
CDU/FDP-Fraktion

Vertreter:
Herr Kroll
Herr Dr. Richter
Frau Breitling
Herr Stöpper
Herr Steckling
Herr Stock

Fraktion *DIE LINKE*.
Fraktion *DIE LINKE*.
SPD-Fraktion
SPD-Fraktion
CDU/FDP-Fraktion
CDU/FDP-Fraktion

G 01/08/08 Bildung von Fachausschüssen und Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung Wildau hat entsprechend § 43 (1) der Brandenburgischen Kommunalverfassung die Bildung von folgenden Fachausschüssen beschlossen:

1. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften
2. Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
3. Ausschuss für Bildung und Soziales
4. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Die vier Fachausschüsse bestehen jeweils aus sieben Mitgliedern.

G 01/09/08 Beschluss über die Vorsitze der Fachausschüsse. Die Gemeindevertretung stellt nachstehende Vorsitze der Fachausschüsse fest:

1. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften
Vorsitzender: Herr Dr. Karl Richter (*DIE LINKE.*)
2. Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
Vorsitzender: Herr Wilfried Hoppe (SPD)
3. Ausschuss für Bildung und Soziales
Vorsitzender: Herr Mark René Scheiner (CDU/FDP)
4. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
Vorsitzende: Frau Doreen Böhme (SPD)

G 01/10/08 Feststellung der Sitzverteilung der Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung stellt nachstehende Verteilung der Sitze der Fachausschüsse fest:

1. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften
SPD-Fraktion: 3 Sitze
Fraktion *DIE LINKE.*: 2 Sitze
CDU/FDP-Fraktion: 2 Sitze
2. Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
SPD-Fraktion: 2 Sitze
Fraktion *DIE LINKE.*: 3 Sitze
CDU/FDP-Fraktion: 2 Sitze
3. Ausschuss für Bildung und Soziales
SPD-Fraktion: 3 Sitze
Fraktion *DIE LINKE.*: 2 Sitze
CDU/FDP-Fraktion: 2 Sitze
4. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
SPD-Fraktion: 2 Sitze
Fraktion *DIE LINKE.*: 3 Sitze
CDU/FDP-Fraktion: 2 Sitze

G 01/11/08 Beschluss zur Besetzung der Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung hat die Besetzung der nachstehenden Fachausschüsse beschlossen:

Besetzung der Fachausschüsse**1. Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften (7)**

Vorsitzender:	Herr Dr. Richter	Fraktion <i>DIE LINKE.</i>	Vertreter:	Frau Müller
Mitglieder:	Herr Dr. Mittelstädt	Fraktion <i>DIE LINKE.</i>	Vertreter:	Herr Kroll
	Frau Breitling	SPD-Fraktion	Vertreter:	Herr Dr. Sternagel
	Frau Böhme	SPD-Fraktion	Vertreter:	Herr Ritter
	Herr Stöpper	SPD-Fraktion	Vertreter:	Herr Hoppe
	Herr Scheiner	CDU/FDP-Fraktion	Vertreter:	Herr Schenk
	Herr Stock	CDU/FDP-Fraktion	Vertreter:	Herr Steckling

2. Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss (7)

Vorsitzender:	Herr Hoppe	SPD-Fraktion	Vertreter:	Herr Stöpper
Mitglieder:	Herr Ritter	SPD-Fraktion	Vertreter:	Frau Böhme
	Herr Rehfeldt	(Fraktionslos)	Vertreter:	Herr Kroll
	Herr Müller	Fraktion <i>DIE LINKE.</i>	Vertreter:	Frau Müller
	Herr Dr. Mittelstädt	Fraktion <i>DIE LINKE.</i>	Vertreter:	Herr Dr. Richter
	Herr Schenk	CDU/FDP-Fraktion	Vertreter:	Herr Stock
	Herr Steckling	CDU/FDP-Fraktion	Vertreter:	Herr Scheiner

3. Ausschuss für Bildung und Soziales (7)

Vorsitzender:	Herr Scheiner	CDU/FDP-Fraktion	Vertreter:	Herr Stock
Mitglieder:	Frau Scheiner	CDU/FDP-Fraktion	Vertreter:	Herr Schenk
	Herr Dr. Sternagel	SPD-Fraktion	Vertreter:	Herr Ritter
	Frau Breitling	SPD-Fraktion	Vertreter:	Frau Böhme
	Herr Stöpper	SPD-Fraktion	Vertreter:	Herr Hoppe
	Frau Griehl	Fraktion <i>DIE LINKE.</i>	Vertreter:	Frau Müller
	Herr Kroll	Fraktion <i>DIE LINKE.</i>	Vertreter:	Herr Dr. Mittelstädt

4. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung (7)

Vorsitzende:	Frau Böhme	SPD-Fraktion	Vertreter:	Frau Breitling
Mitglieder:	Herr Ritter	SPD-Fraktion	Vertreter:	Herr Dr. Sternagel
	Frau Griehl	Fraktion <i>DIE LINKE.</i>	Vertreter:	Herr Kroll
	Herr Müller	Fraktion <i>DIE LINKE.</i>	Vertreter:	Frau Müller
	Herr Dr. Richter	Fraktion <i>DIE LINKE.</i>	Vertreter:	Herr Dr. Mittelstädt
	Herr Steckling	CDU/FDP-Fraktion	Vertreter:	Herr Schenk
	Herr Stock	CDU/FDP-Fraktion	Vertreter:	Herr Scheiner

G 01/12/08 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

G 01/13/08 Einwohnerbeteiligungssatzung

Wildau, den 22.10.2008

G 01/14/08 5. Änderung des Bebauungsplanes "Schwermaschinenbau-Gelände" (ZLR 2)

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Wildau vom 21.10.2008

Beschlusnummer: G 01/12/08 Hauptsatzung der Gemeinde Wildau

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau hat aufgrund der §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286) in ihrer Sitzung am 21.10.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Wildau".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

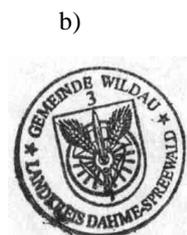
§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Die Gemeinde Wildau führt ein Wappen.
Der Gemeinde ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1994 mit dem Aktenzeichen: I.2-102 die Zustimmung zur Weiterführung des Wappens erteilt worden.
- (2) Beschreibung des Wappens:
In Blau ein silbernes Lokomotivrad durchflochten von einem aufgerichteten goldenen Getreidehalm mit zwei Ähren und drei Blättern.
- (3) Darstellung des Wappens:



- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken, sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.
- (5) Beschreibung des Dienstsiegels:
Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „*GEMEINDE WILDAU* LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ und umschließt symbolisch das Wappen der Gemeinde Wildau. Die Verwendung des Dienstsiegels wurde am 12. Sept. 1994 mit dem Aktenzeichen: I.2-104 vom Ministerium des Innern genehmigt.
- (6) Abdruck des Dienstsiegels



- (7) Die Gemeinde Wildau führt eine Flagge. Der Gemeinde ist mit Schreiben des Ministerium des Innern vom 19.10.05 die Zustimmung zur Führung einer Flagge erteilt worden.
Beschreibung der Flagge: Dreistreifig Blau - Weiß - Blau, im Verhältnis 1:4:1, mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.



§ 3

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sowie Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Wildau, Karl-Marx-Str. 36, wahrnehmen. Während der öffentlichen Sitzung sind 2 Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.
- (3) Die Gemeindevertretung beteiligt und unterrichtet die Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde. Zu diesen Zwecken werden Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlungen durchgeführt. Darüber hinaus

kann

a) ein Seniorenbeirat, der die Interessen der Senioren der Gemeinde Wildau vertritt, benannt werden. Er besteht aus 9 Einwohnern der Gemeinde Wildau, ab dem 58-sten Lebensjahr. Sie werden durch Beschluss der Gemeindevertretung benannt.

b) ein Kinder- und Jugendbeirat zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Gemeinde Wildau benannt werden.

können

c) Baumschutzbeauftragte für den Aufgabenbereich des Baumschutzes der Gemeinde Wildau zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft durch die Gemeindevertretung benannt werden.

d) Ortschronisten, um das zeitliche Ortsgeschehen von Wildau festzuhalten und die geschichtliche Entwicklung von Wildau aufzuarbeiten durch die Gemeindevertretung benannt werden.

Die näheren Einzelheiten werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Gemeindevertretung benennt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, so hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu

nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder den zuständigen Ausschuss wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den zuständigen Ausschuss hierüber schriftlich. Er kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Integration von Behinderten und Ausländern

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt gleichzeitig die Aufgabe der Beauftragten für die soziale Integration von Behinderten und Ausländern wahr. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten erhalten in Konfliktfällen vor anderen Aufgaben Vorrang.

§ 6

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeindevertreterersitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anfragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Fraktionen, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind rechtzeitig gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim zuständigen Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner haben innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung bzw. Berufung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - Namen,
 - Vornamen,
 - Anschrift,
 - Beruf,
 - bei Nichtselbständigen - Angaben des Arbeitgebers und Art der Tätigkeit,
 - bei Selbständigen - Angaben der Art der Tätigkeit,
 - bei mehreren ausgeübten Berufen - Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
 - ehrenamtliche Tätigkeit(en) oder andere vergütete Tätigkeiten
 mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben nach Satz 1 können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner stehen, gespeichert und genutzt werden.

Name, Vorname sowie Anschrift von Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern werden im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau sowie auf der Internetseite www.wildau.de allgemein bekannt gemacht. Der ausgeübte Beruf oder vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht allgemein bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen von Daten, die nicht allgemein bekannt gemacht werden, bedürfen der Einwilligung des Betroffenen. Auskunft über allgemein bekannt gemachte Daten erteilt der Vorsitzende der Gemeindevertretung, soweit dies für die Mandatsausübung notwendig ist.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden analog des in § 41 Abs. 2 und 3 der BbgKVerf beschriebenen Verfahrens auf die Fraktionen verteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Proportionalzahlen, die sich nach Satz 1 ergeben. Die Ausschüsse wählen ihre stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Fraktionsstärken sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften mit 7 Mitgliedern,
 - b) Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss mit 7 Mitgliedern,
 - c) Ausschuss für Bildung und Soziales mit 7 Mitgliedern,
 - d) Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mit 7 Mitgliedern.
- (4) Die Gemeindevertretung kann sachkundige Einwohner, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Die Zahl der sachkundigen Einwohner soll die Zahl der Mitglieder des Ausschusses nach Abs. 3 nicht überschreiten.
- (5) Die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben legt die Gemeindevertretung in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung fest.
- (6) Die Verteilung der Niederschrift der Sitzung der Ausschüsse gemäß Abs. 3 erfolgt wie folgt:
 - alle Ausschussmitglieder einschl. sachkundiger Bürger
 - Bürgermeister
 - Abteilungsleiter
 - Fraktionsvorsitzende
 - Vorsitzender der Gemeindevertretung
 Die Niederschriften sind spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.

§ 9

Hauptausschuss

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung einen Hauptausschuss.
- (2) Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreter, die Mitglied des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte.
- (3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

- (4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen, insbesondere über:
- die Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 Euro,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten,
 - Beschwerden und Anregungen, die an die Gemeindevertretung gerichtet sind,
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde, über 15.000,00 Euro je Einzelfall,
 - Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,
 - Dienstreisen der Gemeindevertreter, außer Auslandsdienstreisen,
 - Verträge der Gemeinde oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, mit Gemeindevertretern, sachkundigen Einwohnern, dem Bürgermeister oder Bediensteten der Gemeinde, sofern im Einzelfall die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 25.000 Euro überschreitet. Ausgenommen sind Verträge auf Grund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren sowie Verträge über Vermietung von Wohnraum.
- (6) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwei Wochen vor jeder Gemeindevertretersitzung zu einer Sitzung zusammen.
- (7) Die Verteilung der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses erfolgt wie folgt:
- alle Mitglieder des Ausschusses
 - alle übrigen Gemeindevertreter
 - Abteilungsleiter
 - der nichtöffentliche Teil der Niederschrift ist nur den Ausschussmitgliedern zuzustellen
- Die Niederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten.

§ 10

Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er ist Leiter der Gemeindeverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister gehört der Gemeindevertretung als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) Gemäß § 56 (3) BbgKVerf benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 11

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte insbesondere bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro:
- a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A),
 - b) Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, im

- Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen,
 - d) Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sowie bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro:
 - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von der Gemeinde zustehenden Forderungen und öffentliche Abgaben.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Dem Bürgermeister obliegen die innere Organisation, Geschäftsverteilung und die ihm nach § 12 der Hauptsatzung übertragenen personellen Angelegenheiten.

§ 12

Gemeindebedienstete

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung sowie über die Festsetzung der Entgeltgruppen für die Beschäftigten.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 12.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, Verordnungen, Abgabe- und Gebührenordnungen, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, bekannt gemacht. Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint nach Bedarf. Es wird der "Wildauer Rundschau" lose beigelegt.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, - sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung ist zusammen mit der Satzung nach Absatz (2) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde bewirkt. Die Schriftstücke sind, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage auszuhängen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich an folgenden Standorten:
- a) Freiheitstraße / Ecke Friedrich-Engels-Straße (Albert Le-maire Platz)
 - b) Freiheitstraße / Ecke Fichtestr.

- c) Karl-Marx-Straße Nr. 4
- (6) Das Amtsblatt ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde, gem. Abs. 5, öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau bekannt gemacht; es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

§ 14

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Wildau Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, d. 22.10.2008
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Wildau, Beschluss der Gemeindevertretung G 01/12/08 vom 21.10.08, ausgefertigt am 22.10.08, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, d. 22.10.2008
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Aufwandsentschädigungssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau hat aufgrund §§ 3, 24, 28 und 30 (4) der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286), in ihrer Sitzung am 21.10.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse für die Gemeinde Wildau

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigungen
- § 3 Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung
- § 5 Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall
- § 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätige
- § 7 Sitzungsgeld
- § 8 Zusätzliches Sitzungsgeld
- § 9 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner
- § 10 Verdienstaufschlag
- § 11 Reisekostenentschädigung, Fahrtkostenerstattung
- § 12 Zahlungsbestimmungen
- § 13 Schlussbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Gemeindevertreter, sachkundigen Einwohner, ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Wildau.

Diese Satzung regelt:

- die Aufwandsentschädigung,
- das Sitzungsgeld,
- die sonstigen Entschädigungsleistungen,
- den Verdienstaufschlag und
- die Reisekostenentschädigung.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des übernommenen Amtes verbundenen persönlichen Aufwendungen kann den Gemeindevertretern und den ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen (Bekleidung, Kosten für Verzeehr, Parkgebühren, Fachliteratur, Fahrkosten, Fernsprechkosten, Portokosten, Schreibmaterial... usw.) abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt monatlich 65,00 Euro.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- der Vorsitzende der Gemeindevertretung 250,00 Euro
- die Fraktionsvorsitzenden 65,00 Euro

§ 5

Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erhält für die Dauer der Vertretung 50% der für den Vorsitzenden festgelegten zusätzlichen Aufwandsentschädigung, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert.

Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist um diesen Betrag zu kürzen.

§ 6**Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätige**

Der von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene kann eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro erhalten.

Wird der Aufwand (Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten, Stromkosten, Verdienstaussfall usw.) direkt ersetzt, besteht kein Anspruch auf pauschalierte Aufwandsentschädigung.

Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld.

§ 7**Sitzungsgeld**

Die Gemeindevertreter und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird den Mitgliedern der Fraktionen nur dann ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro gezahlt, wenn die Sitzungen der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses dienen.

Finden an einem Tage mehrere Sitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 8**Zusätzliches Sitzungsgeld**

Vorsitzende von Ausschüssen und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

§ 9**Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie als beratende Mitglieder berufen worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

Sollten sachkundige Einwohner an einem Tag in mehreren Ausschüssen als beratendes Mitglied tätig sein, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 10**Verdienstaussfall**

Ein Verdienstaussfall für ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner wird auf schriftlichen Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

Für nachgewiesene Verdienstaussfälle beträgt der Höchstbetrag 12,00 Euro je Stunde.

Für glaubhaft gemachte Verdienstaussfälle beträgt der Höchstbetrag 12,00 Euro je Stunde.

Der Verdienstaussfall wird maximal für 35 Stunden monatlich bezahlt.

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen schriftlichen Antrag und glaubhaften Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag pro Stunde beträgt 10,00 Euro.

Die Abgabe des Nachweises sollte mindestens vierteljährlich erfolgen.

Die Zahlung kann nur für das jeweilige bestehende Haushaltsjahr erfolgen.

§ 11**Reisekostenentschädigung, Fahrtkostenerstattung**

Für ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner werden für Dienstreisen, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durchzuführen haben, Reisekosten gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

Voraussetzung für die Zahlung von Reisekosten ist ein gültiger Dienstreiseauftrag, welcher vom Bürgermeister unterzeichnet ist.

Zuständig für die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen der ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist der Hauptausschuss.

Für die Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtlich tätige Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ist die Gemeindevertretung zuständig.

§ 12**Zahlungsbestimmungen**

Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Gemeindevertreter werden für einen Kalendermonat jeweils nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt bis zum 30. des Folgemonats, spätestens aber nach drei Monaten.

Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei Wiederwahl ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

Sofern das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt wurde, ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat einzustellen.

Voraussetzung für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die Vorlage der Teilnehmerliste für die jeweilige Sitzung beim Sitzungsdienst.

Die Teilnehmerliste ist von den Sitzungsteilnehmern handschriftlich zu unterzeichnen.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Beauftragte und ehrenamtlich Tätige werden für einen Kalendermonat jeweils nachträglich gezahlt. Die Zahlung erfolgt bis zum 30. des Folgemonats, spätestens aber nach drei Monaten.

Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet, sofern nichts anderes in der Berufung/Bestellung angegeben ist.

Die Sitzungsgelder für die sachkundigen Einwohner sind im dem der Sitzung nachfolgenden Monat, jedoch spätestens nach drei Monaten auszuzahlen.

Voraussetzung für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die Vorlage der Teilnehmerliste für die jeweilige Sitzung beim Sitzungsdienst.

Die Teilnehmerliste ist von den Sitzungsteilnehmern handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 13**Schlussbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht.

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 22.10.2008

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung "Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse für die Gemeinde Wildau",

Beschluss G 01/03/08 der Gemeindevertretung vom 21.10.2008, ausgefertigt am 22.10.2008, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 22.10.2008

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Einwohnerbeteiligungssatzung

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 S. 1 und der §§ 13 S. 4, 14, 15, 19 Abs. 1 und 2 und 28 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286) und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 21.10.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 21.10.2008 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner, über Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

Dies geschieht durch

- Einwohnerfragestunden im Rahmen der Sitzungen der Gemeindevertretung
- Einwohnerversammlungen
- Einwohnerbefragungen
- Einwohnerantrag
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- Seniorenbeirat
- Kinder- und Jugendbeirat
- Baumschutzbeauftragte
- Ortschronisten.

(2) Im Einzelfall kann darüber hinaus eine Beteiligung und Unterrichtung der betroffenen Einwohner an wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten in anderer Form erfolgen.

§ 2

Einwohnerfragestunde

(1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

(2) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Das Anliegen ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Sekretariat des Bürgermeisters eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend,

wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt mindestens 1 Tag vor dem Sitzungstag. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein.

(3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. den Bürgermeister. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind innerhalb von 4 Wochen ab der Sitzung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechend für Vorschläge und Anregungen.

(4) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Tagesordnungspunkten „Festlegung der Tagesordnung“ und „Informationen des Bürgermeisters und des Vorsitzenden der Gemeindevertretung“ statt. Sie soll ein Zeitvolumen von in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Anliegen.

§ 3

Einwohnerversammlungen

(1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.

(2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muss mindestens von 10 betroffenen Einwohnern unterzeichnet sein. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG entsprechend. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde durchzuführen.

(3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 die Gemeindevertretung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.

(4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Bürgermeister kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf gilt entsprechend. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Sitzung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Gemeindevertreter sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

(5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

(6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S.1, und 2 Ziff. 1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen sind zur Erleichterung der Niederschrift zulässig. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.

(7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 4**Einwohnerbefragungen**

(1) Die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister können beschließen, das in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die alle Einwohner der Gemeinde gleichermaßen betreffen, eine Einwohnerbefragung durchgeführt wird. Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich. Sie muss in den Sachstand einführen und eine bestimmte Frage enthalten. Die Antwort erfolgt auf einem amtlichen Vordruck durch Ankreuzen des mit „Ja“ oder „Nein“ bezeichneten Kästchens; und zwar durch Rückantwortbrief oder durch Abgabe der Erklärung in den dafür benannten Verwaltungsstellen. Nicht berücksichtigt werden Antworten, wenn

- kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
- der Vordruck mit anderen Kennzeichnungen, etc. versehen ist,
- die Antwort nicht eigenhändig unterschrieben ist
- die Antwort nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

Der Zeitraum der Einwohnerbefragung ist festzulegen. Er soll nicht in Verbindung zu allgemeinen politischen Wahlen oder Abstimmungen stehen.

(2) Die Einwohnerbefragung und das Ergebnis sind entsprechend den Regelungen in der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nicht bindend. Eine Einwohnerbefragung ist unzulässig über die Gegenstände des § 15 Abs. 3 BbgKVerf. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung soll auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BbgKWahlG und der BbgKWahlV entsprechend.

§ 5**Einwohnerantrag**

(1) Einwohner, die das 16 Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag beim Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung unverzüglich zu informieren.

(2) Die Gemeindevertretung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder ihrer Stellvertretung ist Gelegenheit zu geben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.

§ 6**Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

(1) Nach § 15 BbgKVerf können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen. Das Bürgerbegehren ist beim Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Gemeindevertretung darüber unverzüglich zu informieren.

(2) Mit der Benachrichtigung über den Bürgerentscheid ist dem Bürger ein Abstimmungsbuch zur Verfügung zu stellen. In diesem Abstimmungsbuch werden die Bürger in geeigneter Weise über die Auffassungen der Bürger, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert.

(3) Die Stimme kann an der Abstimmungsurne oder durch Brief abgegeben werden. Über die Regelung des § 53 BbgKWahlV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden

§ 7**Seniorenbeirat**

(1) In der Gemeinde Wildau wird von der Gemeindevertretung ein Seniorenbeirat benannt. Er besteht aus 9 Einwohnern der Gemeinde Wildau, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Der Seniorenbeirat wählt sich selbst einen Vorsitzenden.

(2) Der Seniorenbeirat wird ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Senioren wahr. Der Beirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.

(3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Senioren vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Seniorenbeirat nicht befugt.

(4) Der Seniorenbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Seniorenbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Wildauer Rundschau und auf der Gemeindevertretersitzung. Der Seniorenbeirat wird von der Gemeinde Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Gemeinde Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Seniorenbeirats werden über die Gemeindeverwaltung geführt.

(5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

(6) Der Seniorenbeirat unterliegt der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

§ 8**Kinder- und Jugendbeirat**

(1) In der Gemeinde Wildau wird von der Gemeindevertretung ein Kinder- und Jugendbeirat benannt. Er besteht aus Kindern- und Jugendlichen der Gemeinde Wildau. Der Beirat wählt aus seiner Mitte Sprecherinnen bzw. Vertreterinnen.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ehrenamtlich tätig. Er nimmt die Interessen der in der Gemeinde lebenden Kinder- und Jugendlichen wahr. Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet selbständig und teilt sich seine Aufgabengebiete selber zu.

(3) Dem Kinder- und Jugendbeirat ist Gelegenheit zu geben, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall ist der Kinder- und Jugendbeirat nicht befugt.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht. Dieser ist der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit in der Wildauer Rundschau und auf der Gemeindevertretersitzung.

Der Kinder- und Jugendbeirat wird von der Gemeinde Wildau in seiner Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Gemeinde Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 2000,00 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Die laufenden notwendigen Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirats werden über die Gemeindeverwaltung geführt.

(5) Für Verfahren in den Beiräten gelten die Vorschriften über das Verfahren in den Ausschüssen entsprechend (§§ 42 und 44 der BbgKVerf vom 18.12.2007).

§ 9

Baumschutzbeauftragte

(1) Für den Aufgabenbereich des Baumschutzes der Gemeinde Wildau zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft benennt die Gemeindevertretung ehrenamtliche Baumschutzbeauftragte. Die Baumschutzbeauftragten wählen sich selbst einen Vorsitzenden.

(2) Die Baumschutzbeauftragten sind ehrenamtlich tätig. Sie unterstützen und beraten die Verwaltung bei der Anwendung und Durchsetzung der Baumschutzsatzung. Die Baumschutzbeauftragten arbeiten selbständig und teilen sich Ihre Aufgabengebiete selber zu.

(3) Den Baumschutzbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Gemeindevertretung und dem Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall sind die Baumschutzbeauftragten nicht befugt.

(4) Die Baumschutzbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07.

§ 10

Ortschronisten

(1) Um das zeitliche Ortsgeschehen von Wildau festzuhalten und die geschichtliche Entwicklung von Wildau aufzuarbeiten benennt die Gemeinde Wildau 9 ehrenamtliche Ortschronisten. Die Gruppe der Ortschronisten wählt sich selbst einen Vorsitzenden.

(2) Die Ortschronisten sind ehrenamtlich tätig. Aufgabe der Ortschronisten ist die Erstellung und ständige Aktualisierung einer Ortschronik. Sie arbeiten selbständig und teilen sich Ihre Aufgabengebiete selbst zu. Darüber hinaus ist ihnen die Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Gemeindevertretung und den Ausschüssen mündlich vorzutragen und zu erläutern. Zur Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Einzelfall sind die Ortschronisten nicht befugt.

(3) Die Ortschronisten berichten mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit in der Wildauer Rundschau und auf der Gemeindevertretersitzung. Sie werden von der Gemeinde Wildau in ihrer Arbeit unterstützt. Die bei der Arbeit entstehenden Sachkosten werden von der Gemeinde Wildau bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 Euro jährlich übernommen. Die Abrechnung erfolgt über die Allgemeine Verwaltung. Darüber hinaus können, sofern die Mittel bereitstehen, weitere Kosten erstattet werden. Die laufenden notwendigen Geschäfte der Ortschronisten werden über die Gemeindeverwaltung geführt.

(4) Die Ortschronisten unterliegen der Amtsverschwiegenheit lt. § 21 der BbgKVerf vom 18.12.07 und dem Bbg. Archivgesetzes.

§ 11

Inkrafttretenregelung

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 21.10.08

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Einwohnerbeteiligungssatzung, Beschluss der Gemeindevertretung G 01/13/08 vom 21.10.08, ausgefertigt am 21.10.08, im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 21.10.08

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 01.11.2008 - 31.12.2008

Ausschuss für Bildung und Soziales

Montag	10.11.2008	18.00 Uhr	Volkshaus
--------	------------	-----------	-----------

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag	11.11.2008	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag	13.11.2008	18.00 Uhr	Volkshaus
------------	------------	-----------	-----------

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Dienstag	18.11.2008	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Hauptausschuss

Dienstag	02.12.2008	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Gemeindevertretung

Dienstag	16.12.2008	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage www.wildau.de. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Bekanntmachung des Bürgermeisters:

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 04.09.2008 die Neufassung zur Verbandssatzung und die Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen. Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 25 vom 23.09.2008, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 34 vom 30.09.2008 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12 vom 30.09.2008 bekannt gemacht worden.

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Rückblick auf den Herbst-Umwelttag in der Gemeinde Wildau am 11. Oktober 2008

Sehr geehrte Wildauer Bürgerinnen und Bürger, liebe Schülerinnen und Schüler,
Auch in diesem Jahr wurde der Herbst-Umwelttag dank Ihrer und Eurer tatkräftigen Unterstützung erfolgreich durchgeführt.
In den Einsatzgebieten

- Grünbereich hinter der Sport- und Schwimmhalle, Jahnstraße
- Kurpark, Birkenallee bis Pulverberge

wurden von 14 Wildauer Bürgerinnen und Bürgern und 10 Schülerinnen und Schülern der Grundschule insgesamt ca. 7 m³ Müll unterschiedlichster Art zusammengetragen.

Ein Dankeschön allen fleißigen Helfern (auch denen, die uns vielleicht nicht bekannt geworden sind), die an diesem Umwelttag an vielen Ecken in Wildau aktiv waren.

Die Sportgaststätte am Stadion übernahm die Mittagsversorgung der durstigen und hungrigen Kinder, auch dafür unseren herzlichen Dank!

Auch im Jahr 2009 wird es einen Umwelttag geben, so dass sich erneut die Gelegenheit bietet, sich entweder der organisierten Umweltaktion anzuschließen oder im privaten oder dienstlichen Umfeld für mehr Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

Natürlich wäre es viel schöner, wenn gar keine Schmutzdecken mehr entstehen würden.

Dazu ist von uns allen mehr Rücksichtnahme, Disziplin und Aufmerksamkeit nicht nur am Umwelttag sondern an jedem Tag des Jahres erforderlich.

Eine besondere Verantwortung haben wir Erwachsenen bei der Erziehung unserer Kinder und Enkel hinsichtlich Achtung und Schutz der Umwelt. Nehmen wir sie gemeinsam stärker wahr!

Hinweise und Anregungen für die Vorbereitung und Durchführung künftiger Umwelttage nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Ihre Ordnungsverwaltung

Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 14. Oktober 2008

1.) Bei der **A 10-Center-Info** sind bis einschließlich 08.10.08 folgende Fundsachen aufbewahrt worden:

An Einkaufsstüten: je 1 von `C&A`, `Strauss`, `Thalia`, `P+C`, `H&M`, `Xanaka`, 2 von `Drospa`, 1 Mini-Player von `Trekstor`, 1 dkl.-blaue Kinderjacke (Gr. 122-128), 1 Kerzenset, 9 Brillen, 1 Sonnenbrille, 1 VW-Autoschlüssel, 1 bunter Fransenschal, 1 beige Kinderjacke `PitCrew48`, div. Schmuck, 1 grüne Geldbörse, 1 Plüsch-Elefant, 1 gebrauchtes Ladekabel, 1 kleiner Schlüssel am Ring, 1 Klinken-Adapter, 1 blauer Spielzeug-Traktor und 1 braune Damenhandtasche.

2.) In der K.-Kollwitz-Str. (vor dem Hort) wurde am 24.09.08 ein einzelner Messing-Sicherheitsschlüssel gefunden und hier abgegeben (Inschrift `gera`).

3.) Am Morgen des 30.09.08 lag im Eingangsbereich des Volkshauses (auf einem Tisch nahe den Kleiderhaken) ein vergessenes weinrotes Seidenhalstuch (mit Musterung).

4.) An Fahrradfunden sind uns im vergangenen Zeitraum folgende 7 bekannt gegeben worden: ein **lila Klapprad** `EMS` mit 2 Körbchen (Fund vom 30.08.08, Bank am Pulverberg), ein **weinrotes 28`er Damenrad** `Phoenix` (27.08.08, Grünfläche an der K.-Marx-Str. 80), ein **dunkelblaues 28`er Damenrad** mit silberfarbenen Alu-Pedalen (03.09.08, im Wäldchen am Parkplatz des Gesundheitszentrums), ein **hellgrünes 26`er MTB** `PRINCE-

Sweeter` (10.09.08 am alten TFH-Pförtnerhaus in der Fr.-Engels-Str.), ein stark defektes **dkl.-blaues Damenrad** `CITY Star` (am 15.09.08 im Wald `Kurpark`), ein defektes **rotes MTB** `Jupiter-King` mit gelben Bremsen (22.09.08 nahe der Westhangtreppe, L.-Witthöft-Str.) und ein **weinrot-/silberfarbened 26`er Damenrad** `b bf gera` (07.10.08 an der Böschung Eichstr. zur TFH).

5.) Im `WILDORADO` wurden bis zum 09.10.08 folgende liegengelassenen Sachen aufbewahrt:

6 Bademäntel, 28 Badetücher, 20 Badekappen, 28 `Taucherbrillen`, 12 Schnorchel, 1 Paar Kinder-Gummistiefel, 1 Paar rosa/braune Turnschuhe Gr. 39, dutzende Paare Bade- und `Hauslatschen`, 1 Kinderjeansjacke Gr. 5/6, 1 dünne weiße/beige Stoffjacke Gr. 38, 3 Shirts, 1 schwarze Freizeithose, zahlreiche Bikinis und Badehosen sowie dutzende Gummi-Wasserspielgeräte und Bälle.

Anmerkung: Gebrauchte minderwertige Sachen werden *nicht 6 Monate verwahrt*, sondern ab einer Woche nach dieser Bekanntmachung an Interessenten abgegeben.

Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen (außer 6.) an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der 10. März 2009 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können *verkauft oder gespendet* werden.**

b) **Verkauft werden jeweils am Mo., Die. und Do. (Woche vom 08. bis 11. Dezember 2008 (zu den jeweiligen Sprechzeiten) Fundsachen, die bis 07.06.08 hier abgegeben bzw. bekannt gegeben worden sind.** Sprechzeiten sind: Mo., Die. und Do. 09:00-12:00 sowie Die. 14:00-18:00 und Do. 14:00-17:00 Uhr.

c) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort).**

Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer.

Ähnlich kann bei *Fundsachen* verfahren werden (Ausnahme: bei `Fundtieren` ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel.: 0335-6320 zu informieren).

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737 oder 738 wenden Sie sich bitte an die RVS Mittenwalde (Tel.: 033764-873-0). Fundstellen der Bahn und S-Bahn sind über Tel.: 0900 199 05 99 erreichbar.

Eine Bitte noch an alle Wildauer: Heben Sie doch Schlüsselbunde einfach auf und geben deren Fund hier bitte schnell bekannt. Die Verlustrate ist sehr hoch; neben persönlichen Dokumenten werden aber gerade Schlüsselfunde leider zu selten gemeldet.

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 30 (Tel.: 50 54 58) richten.

i.A. Starke

Einwohnerstand 31.07.2008 = 9768

Zuzüge	62
Wegzüge	42
Geburten	10
Sterbefälle	14

Einwohnerstand 31.08.2008 = 9774

Zuzüge	85
Wegzüge	52
Geburten	12
Sterbefälle	5

Einwohnerstand 30.09.2008 = 9777

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 13.10.2008

Die nächste Ausgabe der
Wildauer Rundschau
erscheint voraussichtlich am Mittwoch, dem
24. Dezember 2008

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@RakuVerlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.